



Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus

In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen und Ämtern nur das männliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Selbstverständlich sind Männer und Frauen jeweils in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Mitgliedschaft

- (1) Die Feuerwehren und Feuerwehrverbände im Hochtaunuskreis bilden einen gemeinsamen Verband mit dem Namen „Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Bad Homburg vor der Höhe.
- (3) Der Verband hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (4) Er ist Mitglied:
 - des Nassauischen Feuerwehrverbandes e.V.,
 - des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V.,
 - des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V..

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verband bezweckt:
- a) die Vertretung der Interessen der ihm angehörigsten Feuerwehren,
 - b) die Förderung des Feuerlöschwesens und die Pflege des Gedankens des Freiwilligen Feuerwehrwesens,
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Feuerwehren des Hochtaunuskreises, ihren Mitgliedern und mit anderen Feuerwehrverbänden,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen,
 - e) die Förderung der Ausbildung im Brand- und Katastrophenschutz,
 - f) die Förderung der Jugendfeuerwehrarbeit,
 - g) die Förderung der Kinderfeuerwehrarbeit,
 - h) die Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
 - i) den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und der sonstigen sozialen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandzweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die verfügbaren Mittel des Verbandes dürfen nur zur Verwirklichung des Verbandszweckes gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes behalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
- a) die Freiwilligen Feuerwehren im Hochtaunuskreis,
 - b) die Feuerwehrverbände des Hochtaunuskreis,
 - c) die Werkfeuerwehren,
 - d) die Betriebsfeuerwehren,
 - e) die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden,
 - f) natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung der in den Verband aufgenommenen Feuerwehr,
 - b) durch den Tod des Einzelmitglieds,
 - c) durch Austritt aus dem Verband durch schriftliche Anzeige an den Vorstand,
der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verband auf Beschluss der
Verbandsversammlung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger
Mahnung mit dem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist
oder das Mitglied - jeweils nachhaltig - den Zielen des Verbandes
zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt oder
seinem Ansehen schadet.
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Der Verband hat dem Ausscheidenden lediglich die Sachgegenstände zurückzugeben, die ihm von diesem zur Benutzung überlassen wurden.
Dies gilt ebenso für etwa dem Mitglied vom Verband überlassene Sachgegenstände.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Verbandsausschuss

§ 7 Verbandsversammlung; Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden durch die von Ihnen entsandten Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. Jedes Verbandsmitglied entsendet so viel Vertreter wie ihm Stimmen zugeordnet sind. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Die Stimmen verteilen sich wie folgt:
 - a) Jeder Stadtteil- oder Ortsteil erhält je angefangene 50 Mitglieder der Einsatzabteilung jeweils eine Stimme,
 - b) die Werkfeuerwehren, die Betriebsfeuerwehren haben jeweils eine Stimme.Im Regelfall werden die genannten Daten der Jahresstatistik des Brandschutzaufsichtsdienstes entnommen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist für nachfolgende Mitglieder öffentlich:
 - a) die Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - b) die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung,
 - c) die Angehörigen der Jugendfeuerwehr,
 - d) die Angehörigen der musiktreibenden Züge.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, über die Vorstandsvorlagen und die von den Mitgliedern rechtzeitig eingereichten Anträge.
Sie ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - c) die Festsetzung des Jahresbudgets nach Einnahmen und Ausgaben,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rechnungsführers,
 - f) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Verbandes.
- (2) Anträge der Verbandsmitglieder müssen, um in der nächststehenden Verbandsversammlung beraten zu werden, spätestens eine Woche vor dem Verbandsversammlungstag dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

§ 9

Verbandsversammlung, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen.
Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Auf Antrag eines Drittels der Verbandsmitglieder hat der Vorsitzende binnen eines Monats, bei Dringlichkeit unter Verkürzung der Einladungsfrist, nach Antragseingang eine außerordentliche Verbandsversammlung nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 einzuberufen.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Versammlung des Kreisfeuerwehrverbandes sind den Verbandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg bekanntzugeben.
- (3) Bei dringenden Angelegenheiten, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen, reicht es aus, wenn zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag 3 Werktage liegen.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist.
Tritt die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ein zweites Mal zur Verhandlung über dieselben Verhandlungsgegenstände zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Dies muss innerhalb von 30 Tagen erneut stattfinden.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) vier Beisitzern,
 - f) dem von den Jugendfeuerwehren nach der Jugendordnung gewählten Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - g) dem Kreisbrandinspektor kraft Amtes, soweit er ihm nicht durch Wahl angehört.

§ 12 Voraussetzungen, Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen den im Verband zusammengeschlossenen Feuerwehren angehören. Sie werden von der Versammlung auf die Dauer von 5 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass sie ihr Amt bis zur Neuwahl ausüben. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Stimmenmehrheit. Wenn bei der jeweiligen Wahl niemand widerspricht, kann durch Handaufheben abgestimmt werden. Andernfalls ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (3) Die Wahl:
- des Vorsitzenden,
 - des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - des Rechnungsführers,
 - des Schriftführers,
- erfolgt einzeln nach Stimmenmehrheit.

Die Wahl der:

- vier Beisitzer

kann, wenn niemand widerspricht, im Ganzen erfolgen. Wird eine Beisitzerwahl geheim durchgeführt, so hat jedes Mitglied der Versammlung so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 13 Einberufung des Vorstandes

- (1) Paragraph 9 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist unzulässig. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstandes und des Vorsitzenden

- (1) der Verbandsvorstand ist für die Geschäfte des Verbandes zuständig, soweit sich nicht aus dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ergibt. Er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.
Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Verbandsversammlung,
 - b) die Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung,
 - c) die Verwaltung des Verbandes und des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - f) die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes und des Vorstandes, soweit damit nicht andere Vorstandsmitglieder beauftragt sind.

§ 16

Verbandsausschuss Mitgliedschaft und Einberufung

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören an:
 - a) der Verbandsvorstand,
 - b) die Leiter der Mitgliederfeuerwehren; sie können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten werden,
 - c) die Kreisbrandmeister,
 - d) der Kreisstabführer als gewählter Vertreter der musiktreibende Züge der Mitgliedsfeuerwehren im Verbandsgebiet,
 - e) die Kreisfrauensprecherin als gewählte Vertreterin der Frauen in den Mitgliedsfeuerwehren im Verbandsgebiet,
 - f) der Vorsitzende der Sterbekasse.

- (2) Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. § 9 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Verbandsausschusses.
- (3) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine Verbandsausschusssitzung einzuberufen. In dem Antrag sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

§ 17

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss berät den Verbandsvorstand in allen Verbandsangelegenheiten. Ständige Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Verbandsversammlung,
 - b) fachliche Beratung durch z.B. einzuberufende, Arbeitsausschüsse,
 - c) Angelegenheiten der Jugendfeuerwehrarbeit,
 - d) Angelegenheiten der Kinderfeuerwehrarbeit,
 - e) Ausbildungsangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten des Feuerwehrmusikwesens,
 - g) Angelegenheiten der Sterbekasse.

§ 18

Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.

§ 19
Außenvertretung, Schriftform von
Verpflichtungserklärungen

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich, für das letztere, soweit mit der außergerichtlichen Vertretung Verpflichtungserklärungen zu Lasten des Verbandes verbunden sind, wird der Verband durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Verband allein. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2.) Jedes Mitglied des Vorstandes und Dritte sind für Geschäfte nach Abs.1 Satz 1 alleinvertretungsbefugt, soweit der Vorstand dies beschließt, ihnen hierzu schriftlich Vollmacht erteilt und diese von zwei Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 unterzeichnet ist.

§ 20
Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich im Voraus einen Betrag in Geld zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Versammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Fehlt es an einer Festsetzung, gilt der zuletzt von der Versammlung festgelegte Beitrag.
- (2) Der Beitrag wird 2 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 21
Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 22
Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Versammlung kann Vorstandsmitgliedern für besondere Tätigkeiten eine Entschädigung bewilligen. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 23
Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, gegen von ihm zu erteilende Quittung Zahlungen an den Verband, insbesondere Beitragszahlungen entgegenzunehmen.
- (2) Zahlungen der laufenden Verwaltung werden durch den Rechnungsführer vorgenommen. Besondere Ausgaben bzw. Anschaffungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vorsitzenden.
- (3) Die Stadtteil- oder Ortsteilfeuerwehren als Verbandmitglieder werden zur Beitragserhebung aufgerufen, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn des Geschäftsjahres, dem Vorstand die Anzahl folgender ihnen zu diesem Zweck angehörender Personen schriftlich mitzuteilen:
- a) die Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - b) die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung,
 - c) die Angehörigen der Jugendfeuerwehr,
 - d) die Angehörigen der Kinderfeuerwehr,
 - e) die Angehörigen der musiktreibenden Züge,
 - f) die Zahl der Einwohner mit Erst- und Zweitwohnsitz der Gesamt Stadt/ Gemeinde.
- Im Regelfall werden die genannten Daten der Jahresstatistik des Brandschutzaufsichtsdienstes entnommen.

§ 24
Schriftführer, Niederschrift

- (1) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes.
- (2) Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Verbandsausschusses eine Niederschrift, die von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist spätestens zur Sitzung mit der Einladung des betreffenden Organs zuzustellen.
Sie ist genehmigt, wenn bis zur Eröffnung der nächsten Sitzung niemand widersprochen hat.

§ 25
Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren

- (1) Die Jugendordnungen der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Ordnung der Kinderfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 26
Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 4/5 der Delegierten anwesend sind und hiervon 3/4 der angegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Verbandsversammlung einzuberufen. Der Beschluss zur Auflösung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen gefasst werden. In der Einladung zur zweiten Verbandsversammlung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibende Verbandsvermögen zunächst bei der Kreisverwaltung des Hochtaunuskreises hinterlegt. Wird innerhalb von 2 Jahren nach Auflösung des Verbandes ein Kreisfeuerwehrverband nicht neu gegründet, hat der Kreis das bei ihm hinterlegte Vermögen für unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 27
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 21. November 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Mai 2000 außer Kraft.

Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus
Der Vorstand